

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Mobilespace Dainat & Kromer Gbr.

Pflichten des Mieters

Der Mietvertrag über das angemietete Fahrzeug kommt durch eine vom Mieterunterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Ohne unterzeichnete Auftragsbestätigung behält sich der Vermieter das Recht vor, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Die Miete beginnt und endet im Betrieb des Vermieters bzw. an anderen vom Vermieter festgesetzten Stationen oder Adressen. Die im Angebot angegebenen Preise schließen 150 km Fahrleistung pro Tag ein. Überschreitungen der Km-Pauschale werden mit 0,22 € pro gefahrenem Mehrkilometer berechnet, wenn nicht anders vereinbart. Vor Überschreitungen der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, sich den Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Der Mieter behält sich vor, bei Nichteinhaltung zusätzliche Mieltage gesondert zu berechnen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 2 Wochen im Rückstand ist oder wenn abzusehen ist, dass der Mieter den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Fahrzeuge dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, nicht für den Transport von Personen oder Gegenständen, die nicht zum Fahrzeug gehören. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Zum Fahren des Fahrzeugs sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt, bei Firmenanmietung die dort angestellten Fahrer. Für ein Verschulden des Fahrers haftet der Mieter im gleichen Umfang wie für ein eigenes Verschulden. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrs (GüKG) zu beachten. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter bei jedem Tanken zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung muss der Mieter für entstandene Schäden in Höhe der vollen Schadenssumme aufkommen. Bei kleineren Defekten und/oder Beschädigungen, die vom Mieter selbstverschuldet sind, wird bei Reparatur durch den Vermieter eine Kostenrechnung erstellt. Für die im Übergabeprotokoll notierten zusätzlichen Utensilien trägt der Vermieter die Sorgfaltspflicht, bei Verlust oder Defekt der Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Fahrzeugübergabe

Die Übergabe und Einweisung des Fahrzeugs findet, wenn nicht anders vereinbart auf den Betriebsgelände der Firma Mobilespace statt. Die Fahrzeugübergabe erfolgt nur während unserer Geschäftszeiten zwischen 8:00 Uhr und 18:00. Wird das Fahrzeug ab 15:00 Uhr abgeholt wird für den Abholtag nur ein halber Miettag berechnet. Erfolgt die Rückgabe bis 12:00 Uhr mittags wird ein halber Miettag berechnet. Sollte das Fahrzeug vor 12:00 Uhr abgeholt werden und am Rückgabetag nach 12:00 Uhr zurückgegeben werden, wird für die Abholung und die Rückgabe je ein voller Miettag berechnet. Bei verspäteter Rückgabe wird also mindestens ein halber Miettag zusätzlich berechnet. Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird ein Übergabeprotokoll erstellt und eine technische Einweisung des Fahrers vorgenommen. Es werden zusammen mit dem Mieter oder einer vom Mieter beauftragten Person sichtbare Mängel am Fahrzeug notiert sowie zusätzlich zum Fahrzeug ausgehändigte Utensilien vermerkt. Das Fahrzeug wird gereinigt und vollgetankt an den Mieter übergeben. Sollte eine Anlieferung oder Abholung gewünscht sein, ist die technische Einweisung nur nach Absprache möglich. Die Rückgabe des Fahrzeuges ist während der Geschäftszeiten möglich. Sollte das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Firmengelände abgestellt werden, erfolgt die Übergabe zur Feststellung von Schäden am Fahrzeug am nächsten Werktag. Wird das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten übergeben, behalten wir uns vor, eine Pauschale von 45,- € pro Fahrzeugübergabe zu berechnen. Die Reinigung, Entleerung von Abwasser und Fäkalientanks ist vom Mieter vor der Fahrzeugrückgabe zu übernehmen. Das Fahrzeug muss vollgetankt an den Vermieter übergeben werden. Für die Reinigung, Betankung oder das Entleeren von Wasser oder Fäkalientanks behalten wir uns vor, wenn nicht anders vereinbart, die vom Vermieter erbrachten Leistungen folgendermaßen in Rechnung zu stellen: Entleerung Fäkalientank 60,-€, Nachtanken 2,-€ / Liter; Reinigung Innen und Außen je 40,- €.

Haftung des Mieters bei Schäden und Unfallschäden

Für Schäden, die durch den Mieter entstehen, an und im Mietfahrzeug oder an einem gegnerisch beteiligten Fahrzeug, an Gegenständen oder zusätzlich angemieteten Geräten (Stromgenerator, Kabel etc.) haftet der Mieter je Schadensfall bis zu einer Höhe von 1500,- €. Für Schäden am gegnerischen Fahrzeug, die durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter mit einer Selbstbeteiligung von bis zu 800,- €. Der Mieter haftet in voller Höhe des Schadens am Fahrzeug, die aufgrund der Missachtung der besonderen Ausmaße des Fahrzeuges, wie z.B. Höhe oder Breite der Aufbauten, entstehen, bei grob fahrlässigem Fahrverhalten, dem Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, bei unsachgemäßem Beladen oder bei der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts, bei Vandalismus, bei Unfallverursachung durch Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Unfallflucht, Missachtung der gesetzlichen Arbeitszeiten für Fahrer und Nichtbeachtung der Regeln des Mietvertrags oder der AGB. Bei Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl haftet der Mieter mit voller Höhe des Zeitwertes des angemieteten Kfz. Für Wertminderung am Fahrzeug oder Mietausfall durch unsachgemäßen Gebrauch oder Nichteinhaltung der AGB haftet der Mieter. Bei Verlust des Fahrzeugscheins wird 120,-€ Euro, bei Verlust von Zündschlüssel 180,-€ pauschal in Rechnung gestellt. Bei Reparaturen über 100,-€ muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden. Bei Ausfall des Fahrzeugs durch einen vom Mieter verursachten Unfall oder schuldhaft Beschädigung ist der ausgehandelte Mietpreis voll zu entrichten. Bei Einsätzen der Fahrzeuge in einer Entfernung von mehr als 350 km vom Betriebsgelände des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, im Falle einer Störung wie z. B. Unfall, Panne oder anderem technischen Defekt in Zusammenarbeit mit dem Vermieter bei Notwendigkeit für die Reparatur zu sorgen. Die Fahrzeuge sind haftpflichtversichert, bei Personenschäden begrenzt bis 15 Mio. It. Allgemeine Bedingungen (AKB) für die Kfz-Versicherung. Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldbekenntnis abzugeben (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens.

Haftung und Versicherungsschutz im Ausland.

Bei technisch oder anderweitig bedingtem Ausfall des Fahrzeugs im Ausland hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu informieren. Kosten für Reparatur, Bergung und Rückführung nach Deutschland sind vom Mieter selbst zu tragen. Sämtliche Serviceleistungen bezüglich Wartung und Reparatur werden vom Mieter getragen. Wir behalten uns vor, durch Unfall oder unsachgemäße Bedienung am Fahrzeug entstandene Schäden in voller Höhe zu berechnen.

Winterbetrieb

Fahrzeuge mit Wassersystem bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Außerhalb des Betriebs müssen die Fahrzeuge entweder an das Stromnetz angeschlossen sein oder das Wassersystem muss vollständig entleert werden, da sonst Frostschäden auftreten. Frostschutz und Frostschaden-Vermeidung obliegen dem Mieter.

Haftungsfreiheit des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Gegenständen oder Personen, die durch die Benutzung des Fahrzeugs oder die Lagerung im Fahrzeug entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Mietgegenstandes ergeben oder infolge eines Unfalls, technischen Defekts und verspäteter oder nicht erfolgter Übergabe entstehen. Weiterhin ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zu beschaffen oder dem Mieter entstandene Kosten zu ersetzen, wenn es zu einem Ausfall des Mietgegenstands kommt. Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder Sachbeschädigung von Fahrzeugen oder Gegenständen die auf Firmeneigenen Parkplätzen abgestellt werden.

Zahlungsbedingungen

Bei Kurzeitanmietung (1-7 Tage) erfolgt die Rechnungsstellung, wenn nicht anders vereinbart, direkt bei Fahrzeugübergabe. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der ausstehende Rechnungsbetrag vor Ort beglichen werden. Bei Langzeitanmietung (ab 7 Tage) erfolgt die Rechnungsstellung nach der Hälfte der Mietzeit. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Verzögerung des Zahlungseingangs um mehr als 10 Kalendertage behält sich der Vermieter die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5% pro angefangenen Säumnismonat vor. Tritt Zahlungsverzug ein, so wird für jede Mahnung eine Mahngebühr zzgl. Verzugszinsen von 2 % pro Kalendertag + MwSt. berechnet. Desweiteren behält sich der Vermieter vor bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sämtliche zuvor ausgehandelten Rabatte zu stornieren. Der Mietpreis schließt Kfz-Steuer, Versicherung und Öl ein. Sämtliche Mieter, Fahrer und selbstschuldnerische Bürgen des Mietvertrages haften für die Erfüllung des Vertrags.

Rücktritt vom Mietvertrag

Tritt der Mieter von einem abgeschlossenen Mietvertrag zurück oder werden weniger Mietgegenstände wie vereinbart angemietet, so kann der Vermieter Schadenersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Ausschlaggebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung durch den Mieter. Bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 10%, vom 59. – 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 25%, vom 29. – 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 50% und ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 75% des Mietpreises für die vereinbarte Mietzeit zu zahlen. Tritt der Mieter am Tag der Anmietung vom Mietvertrag zurück bzw. holt er das Fahrzeug nicht ab werden 90% des vereinbarten Mietpreises fällig. Bei einer Verschiebung des Mietvertrages behält sich der Vermieter vor, für die Zeit des Ausfalls eine entsprechende Pauschale nach oben angegebener Aufschlüsselung zu berechnen. Sollte die vereinbarte Mietzeit unterschritten werden, hat der Vermieter das Recht ausgehandelte Rabatte zu reduzieren und gegebenenfalls eine andere Tagespreiskategorie als Berechnungsgrundlage der Gesamtmiethöhe anzusetzen.

Nebenabreden oder Ergänzungen

Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer dieser zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt deutsches Recht sowie Wort und Text in deutscher Sprache.

Geschäftszeiten

Werktags: Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr. Sonnabend, Sonn- und Feiertags: nach Absprache

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters (Hamburg).